April 2014

EmploymentNews Nr. 19

EU-Neuregelung Firmenfahrzeuge

Die EU hat ihre Zoll- und Mehrwertsteuerpraxis mit Bezug auf Firmenfahrzeuge massiv verschärft. Wohnen Geschäftsführer von Schweizer Gesellschaften im europäischen Ausland, können ihre Firmenfahrzeuge am Zoll beschlagnahmt werden.

walderwyss rechtsanwälte

Neuregelung schränkt die Nutzung von Firmenfahrzeugen durch Grenzgänger massiv ein



Von **Ueli Sommer**
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Telefon +41 44 498 95 16
ueli.sommer@walderwyss.com



und **Simone Wetzstein**
lic. iur. Rechtsanwältin
Telefon +41 44 498 96 54
simone.wetzstein@walderwyss.com

Damit in der Schweiz zugelassene Fahrzeuge unverzollt in der EU benutzt werden dürfen, sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Ein neueres Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) führte per 1. Januar 2014 zu einer massgeblichen Verschärfung dieser Bestimmungen. Betroffen sind insbesondere Firmenfahrzeuge von in der Schweiz ansässigen Gesellschaften, welche Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden, die ihren Wohnsitz in der EU haben.

Ausgangslage

In die Schweiz eingeführte Fahrzeuge dürfen durch Personen, die in der EU wohnen, grundsätzlich nicht für Fahrten in der EU verwendet werden, ohne dass das betreffende Fahrzeug in der EU verzollt und mit der entsprechenden Mehrwertsteuer belegt worden ist. Abweichend von diesem Grundsatz werden insbesondere für Firmenfahrzeuge Ausnahmeregelungen zur Anwendung gebracht. So konnten bislang Firmenfahrzeuge durch Arbeitnehmer, welche in der EU wohnen – bspw. Grenzgänger – vorübergehend im EU-Gebiet für Fahrten genutzt werden, wenn dies im Arbeitsvertrag so vorgesehen war.

Neuregelung

Im Frühjahr 2013 fällte der EUGH nun ein Urteil, welches die Nutzung von Schweizer Firmenfahrzeugen durch Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der EU im Grundsatz nur noch für berufliche Fahrten für zulässig erklärt. Einer allenfalls erlaubten privaten Nutzung des Firmenfahrzeuges – so beispielsweise die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsplatz – darf höchstens eine untergeordnete Bedeutung zukommen. Zudem macht das besagte Urteil die Nutzung von Firmenfahrzeugen von der Ausgestaltung des Arbeitsvertrages einerseits und von der Position des Arbeitnehmers innerhalb des Unternehmens andererseits abhängig.

Neu muss die Fahrberechtigung eines Arbeitnehmers im Arbeitsvertrag selbst festgehalten werden. Sodann kann gemäss dem EUGH einzig im Arbeitsvertrag von «Angestellten» vereinbart werden, dass diese ein ihnen zur Verfügung gestelltes Firmenfahrzeug ausnahmsweise auch für private Fahrten nutzen dürfen. Im Gegensatz dazu ist Angehörigen des höheren Kaders, welche nicht als «Angestellte» qualifiziert werden, jede private Nutzung eines Firmenfahrzeuges untersagt. Das bedeutet, dass es in der EU wohnhaften Angehörigen des höheren Kaders einer Schweizer Gesellschaft unter anderem nicht mehr gestattet ist, mit ihrem Firmenwagen an ihren Wohnsitz zu fahren. Zulässig wäre dies einzig dann, wenn der Firmenwagen in der EU zugelassen, d.h. verzollt und besteuert (MwSt), wäre.

Betroffener Personenkreis

Als «Angestellter» gilt nach Rechtsprechung des EUGH, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisungen Leistungen als tatsächliche und echte Tätigkeiten erbringt und dafür als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Entscheidend ist insbesondere, dass der «Angestellte» im Unternehmen weitgehend über keine eigene Entscheidungskompetenz verfügen darf. Dementsprechend werden in der EU wohnhafte Mitarbeiter in höheren Positionen bzw. Funktionen eines Schweizerischen Unternehmens, insbesondere Geschäftsführer, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie Firmeninhaber, nicht als «Angestellte», sondern als Mitglieder des

höheren Kaders qualifiziert. Dies hat zur Folge, dass in der EU wohnhafte Angehörige des höheren Kaders einer Schweizer Gesellschaft in der EU keine unverzollten Firmenfahrzeuge zu privaten Zwecken mehr nutzen dürfen.

Generell von der Ausnahmeregelung für Firmenfahrzeuge ausgenommen sind in der EU wohnhafte Aktionäre und Gesellschafter eines in der Schweiz domizilierten Unternehmens, wenn diese keine operative Funktion oder Rolle in der Leitung des Unternehmens haben. Solche Personen dürfen weder für geschäftliche Zwecke, noch für private Fahrten unverzollten Firmenfahrzeuge in der EU verwenden.

Handlungsbedarf

Bei Grenzgängern, welchen ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, muss primär unterschieden werden, ob es sich dabei um einen «Angestellten» oder um einen Angehörigen des höheren Kaders handelt.

Handelt es sich um einen «Angestellten», so muss eine Ermächtigung zur Verwendung des Firmenfahrzeuges – die sogenannte Fahrberechtigung – im Arbeitsvertrag konkret geregelt werden. Die Fahrberechtigung kann im Arbeitsvertag selbst oder in einer Ergänzung des Arbeitsvertrages enthalten sein. Eine solche Ergänzung muss aber wiederum Bezug auf den Arbeitsvertrag nehmen und Bestandteil desselben bilden. Dementsprechend muss die Fahrberechtigung von beiden Parteien unterzeichnet werden und klar festhalten, dass das Firmenfahrzeug überwiegend für Geschäftsfahrten und nur untergeordnet für Privatfahrten verwendet werden darf. Bei Unternehmen, welche die Nutzung ihrer Firmenfahrzeuge in Reglementen festgehalten haben, sind zudem diese Reglemente zu überarbeiten.

Für Angehörige des höheren Kaders ist eine ähnliche Fahrberechtigung auszustellen. Diese darf sich jedoch einzig auf eine geschäftliche Nutzung des Firmenfahrzeuges beziehen, da Privatfahrten mit unverzollten Firmenfahrzeugen den im Ausland wohnenden Geschäftsführern, Verwaltungsräten und Mitgliedern der Geschäftsleitung und dergleichen untersagt sind.

Eine Kopie der Fahrberechtigung, respektive des Arbeitsvertrages, welcher die Fahrberechtigung enthält, ist immer im Firmenfahrzeug mitzuführen, um bei Bedarf am Zoll vorgewiesen werden zu können.

Mögliche Konsequenzen

Führt ein Grenzgänger keine Fahrzeugberechtigung mit sich, oder nutzt ein in der EU wohnhaftes Mitglied des höheren Kaders eines Schweizer Unternehmens einen Firmenwagen zu privaten Zwecken, so wird riskiert, dass das Fahrzeug am EU-Zoll beschlagnahmt und erst gegen Erstattung der Zollabgabe und der ausländischen Mehrwertsteuer wieder freigegeben wird.

Doppelte Einführung

Soll ein «Angestellter» eines Schweizer Unternehmens mit Wohnsitz in der EU sein Firmenfahrzeug nicht nur in untergeordneter Weise für private Zwecke nutzen dürfen, oder soll ein in der EU wohnhaftes Mitglied des höheren Kaders einer in der Schweiz domizilierten Gesellschaft seinen Firmenwagen auch für private Fahrten nutzen dürfen, so ist das entsprechende Firmenfahrzeug den EU-Zollbehörden zur Überführung in den zollrechtlich freien Warenverkehr zuzuführen. Dadurch kommt es unter entsprechender Kostenfolge zu einer doppelten Einführung in der Schweiz und der EU, womit die betreffende Person ihren Firmenwagen uneingeschränkt in der EU nutzen kann.

Fazit

Werden in der EU unverzollte Firmenfahrzeuge entgegen den neuen Bestimmungen in der EU verwendet, so kann dies zu empfindlichen Unannehmlichkeiten und finanziellen Konsequenzen führen. Arbeitgeber, welche ihren Angestellten Firmenfahrzeuge zur Verfügung stellen und gleichzeitig Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der EU beschäftigen, empfehlen wir dringend, die entsprechenden Arbeitsverträge sowie ein allfälliges Firmenfahrzeugreglement den neuen EU Bestimmungen anzupassen.

EmploymentNews berichtet über neuere Entwicklungen und wichtige Themen im Bereich des schweizerischen Arbeitsrechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

Sollten Sie keine weiteren Zustellungen der Employment News wünschen, so teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an **EmploymentNews@walderwyss.com** mit.
© Walder Wyss AG, Zürich, 2014

Walder Wyss AG
Rechtsanwälte

Seefeldstrasse 123
Postfach 1236
8034 Zürich
Schweiz

Telefon + 41 44 498 98 98
Telefax + 41 44 498 98 99
reception@walderwyss.com
www.walderwyss.com

Bubenbergplatz 8
Postfach 8750
3001 Bern
Schweiz

Telefon + 41 44 498 98 98
Telefax + 41 44 498 98 99
reception@walderwyss.com
www.walderwyss.com

Via F. Pelli 7
Postfach 5162
6901 Lugano
Schweiz

Telefon + 41 91 911 80 00
Telefax + 41 91 911 80 08
reception@walderwyss.com
www.walderwyss.com